

derartigen Unternehmungen gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ein Schutz gegen den rechtmaßigen Verleger zugesichert würde.

Referent Abg. Tödt: Es ist nicht meine Absicht, die Rede des Herrn Regierungskommissars zu widerlegen, und damit das von der Deputation neuerdings vorgeschlagene Amendment in Schutz zu nehmen, da ich meinerseits mir vorgenommen und dieses auch bereits den übrigen Mitgliedern der Deputation zu erkennen gegeben habe, weder pro noch contra zu sprechen, d. h. weder den alten noch den neuen Vorschlag zu vertheidigen. So viel nur finde ich mich noch zu bemerkern veranlaßt, daß mit die dermalige Vertheidigung der alten Fassung der §. 12 Seiten des Herrn Regierungskommissars neu und überraschend vorkommt, da in der letzten Sitzung, wo gegen die §. so viel edle Kämpfer in das Feld rückten, von dem Herrn Commissar kein Wort zum Schutze der §. bemerkt worden ist. Gerade aus diesem Schweigen glaubte die Deputation einen Grund für ihre Meinungsänderung abnehmen zu müssen, und es war das auch der Grund, die neue Fassung vorzuschlagen, weil die Deputation geglaubt hat, daß Schweigen der Herren Regierungskommissarien dahin deuten zu müssen, daß man an der Bestimmung nicht weiter festhalten wolle. Dieses nur zur theilweisen Rechtfertigung des neuen Vorschlags der Deputation. Was diesen letzteren seinem materiellen Inhalte nach anlangt, so muß ich es, wie ich schon bemerkt habe, den übrigen Mitgliedern der Deputation überlassen, hierüber und dafür sich auszusprechen.

Staatsminister Nostiz und Bünckendorf: Das Schweigen der Staatsregierung in der vorigen Sitzung über diese Angelegenheit kann derselben in keiner Weise zum Vorwurfe gemacht werden, da sie selbst durch die gemachten Einwände überrascht und in dem Falle war, den Gegenstand weiter zu erwägen, und hierzu die Zwischenzeit benutzt hat, nunmehr aber auch die Verpflichtung hat, ihre Bedenken unbeschränkt der geehrten Kammer vorzulegen.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Dazu habe ich noch nachträglich zu bemerken, daß, wie auch die Landtagsmittheilungen zeigen werden, schon in der vorigen Sitzung von mir darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß nach dem Mandat von 1773 schon jetzt ein ausländischer Verleger den Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen kann. Weiter einzugeben, hielt ich deswegen nicht für ratsam, weil durch die Erörterungen darüber vielleicht Interessen geschadet werden könnte; aber heute ist es durchaus nötig geworden, ganz rücksichtslos über den Gegenstand zu sprechen.

Referent Abg. Tödt: Es werden die Landtagsmittheilungen aber auch soviel nachweisen, daß die Bemerkungen nicht bei §. 12, sondern erst bei §. 13, also nachträglich gemacht worden sind, nachdem bereits Seiten der Kammer die Resolution gefaßt war, über §. 12 nicht Beschuß zu fassen. Es können also die Bemerkungen, die zu §. 13 gemacht worden sind, meinem Dafürhalten nach nicht als Vertheidigung der §. 12 gelten.

Königl. Commissar D. Schaar schmidt: Sie ist gemacht worden, als ein Amendment zu §. 12 in Frage kam, und möchte wohl auch zu jeder Zeit gerignet gewesen sein, den Zweck zu erreichen.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich durch die von dem Herrn Regierungskommissar ausgesprochene Absicht keineswegs bestimmen lassen, der §. 12 sub b. beizutreten. Ich beschreibe mich zwar, nicht hinlängliche Kenntniß von dem Buchhandel zu haben, und gebe die Schwierigkeit zu, hierüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben; ich glaube aber, daß seit 1773 sich die Verhältnisse des Buchhandels wesentlich anders gestaltet haben, da die Verhältnisse seiner damaligen Existenz nicht mehr in Vergleichung mit dem jetzigen gestellt werden können. Siehe ich nämlich §. 12b in Betracht, so soll hierdurch dem commissionsweisen Verlage eines Ausländers ein Rechtsschutz verschafft werden. Was ist es denn, was wir schützen wollen? Wir wollen denjenigen schützen, der besondere Kosten zur Herausgabe irgend eines Werks aufgewendet hat, oder den, welcher als Schriftsteller ein Recht auf den Schutz seines geistigen Eigenthums und seines daraus zu gewinnenden materiellen Gewinnes hat. Nun frage ich, meine

Herrn, hat der französische oder englische Buchhändler bei der Herausgabe der englischen oder französischen Werke, bei Bezahlung des Honorars an den englischen oder französischen Schriftsteller, auf den Absatz im Auslande Rücksicht genommen, oder hat er des Auslands wegen seine Auflage mit größeren Kosten herausgegeben, oder mit größerem Lustre ausgestattet? Ich glaube keineswegs, er gibt deshalb dem Verfasser nicht mehr Honorar, und wird deshalb keine höhern Kosten auf die Ausgabe verwenden, und kann mithin von einem Verluste, den allein wir hier schützen wollen, gar nicht die Rede sein. Wenn nun hinzukommt, daß der ausländische Buchhändler oder Schriftsteller daran vollständigen Schutz erlangt, wenn in seinem Lande dem Deutschen ein gleicher Schutz gewährt wird, wenn der ausländische Buchhändler, wenn er das Verlagsrecht eines deutschen erwirbt, ebenfalls geschützt wird, so sollte ich meinen, wäre das der vollkommenste Schutz, der den Ausländern gewährt werden kann. Ich muß aber allerdings fürchten, daß, wenn wir weiter gehen, wir nichts weiter bewirken werden, als der Speculation Thor und Thür öffnen, und, ohne dem Buchhandel wesentlich zu nützen, große Vertheuerung der Bücher veranlassen.

Abg. Töschkate: Ich bin der geehrten Deputation sehr dankbar, daß sie die Bedenken, welche in voriger Sitzung über §. 12 aufgestellt worden sind, berücksichtigt und nunmehr den Wegfall des Sages b in §. 12. beantragt hat. Allerdings mußte auch ich in der letzten Sitzung annehmen, daß die Regierung die Bedenken für den Wegfall dieser §. für genügend hält, da sie schwieg, und ich nicht voraussehen konnte, daß sie erst nötig hätte, sich nochmals damit vertraut zu machen. Ich mußte annehmen, daß die Regierung schon mit den Gegenständen der Gesetzvorlage vertraut sei. Wenn der Herr Commissar sagte, daß das Mandat von 1773 für den ausländischen Buchhandel einen liberalern Gesichtspunkt annahme, als jetzt ausgesprochen werde, so hat er andererseits zugeben müssen, daß die Bestimmungen des Mandats von 1773 gar nicht in Anwendung gekommen sind; sie scheinen also sehr unpractisch gewesen zu sein. Ich weiß daher keinen Grund, wie es kommt, unpractische Bestimmungen in das jetzige Gesetz wieder aufzunehmen, welche nach §. 19 aufgehoben werden sollen. Es handelt sich überhaupt gar nicht um die Auslegung des Mandats von 1773, sondern darum, was für zweckmäßig gehalten wird, um in das neue Gesetz aufgenommen werden zu können. Der Abg. v. Thielau hat schon bemerkt, daß, wenn wir die §. nach dem Vorschlage der Regierung annehmen, Benachtheiligung des Buchhandels stattfinden muß, es treten aber auch Nachtheile für das Publicum ein. Wenn wir hier ein Gesetz geben, was die Vortheile der Buchhändler und Künstler beabsichtigt, so ist es andererseits ganz gewiß nothwendig, Bestimmungen zu treffen, nach welchen auch die Rechte des Publicums gesichert werden, und ihm Gelegenheit gegeben ist, Gegenstände der Literatur und Kunst auf möglichst billige Weise anzuschaffen. Die Literatur ist doch nicht der Buchhändler wegen da, sondern die Buchhändler der Literatur wegen. Ich lasse nunmehr mein Amendment, welches ich in der letzten Sitzung gestellt habe, fallen, und stimme in allen Punkten mit der Deputation gegen die Regierung.

Vicepräsident Eisenstück: Daß diese Bestimmung, wie sie unter b in §. 12 enthalten ist, mancherlei Schwierigkeiten bei der Ausführung haben wird, ist der Deputation nicht entgangen, als sie zum ersten Mal den Gegenstand berathen hat. Schon damals neigte man sich Seiten der Deputation dem zu, daß diese Bestimmung wegfallen möchte. Später hat man die Ansicht geändert, nunmehr nachdem in der Kammer so vielfach dagegen gesprochen worden ist, hat die Deputation sich für verpflichtet gehalten, den Gegenstand einer nochmaligen Erwägung zu unterwerfen. Das ist gestern geschehen, und nun ist die Deputation zu dem Resultate gelangt, welches vorgetragen worden ist. Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn man Hoffnung geben will, daß die Bestimmungen der §. 11 wegen der Reciprocity Erfolg haben sollen, dieser Absicht ganz entgegengehandelt wird, wenn in §. 12 das b stehen bleibt; bleibt das b, wie es jetzt ist, in dem Gesetz stehen, so kann man kaum absehen, wie andere Staaten daran Interesse finden sollten, Re-